

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 03.03.2021	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0043 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511020 Kostenstelle: 061-001-1000 Kostenträger: 5110-21 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Bebauungsplan A 39 – Arheilgen Südost – (Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses)

Vorlage vom: 18.02.2021

Beschlussvorschlag:

Der Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2007 (MV-Nr. 2006/0727) für den Bebauungsplan A 39 – Arheilgen Südost – für das Gebiet in Darmstadt-Arheilgen zwischen Frankfurter Landstraße, Gehmerweg, Birngartenweg, Fuchsstraße und Jakob-Jung-Straße, der Kreuzkirchengemeinde, den Randwegen des Wohngebietes Arheilgen-Südost, der Grillparzerstraße, dem Grundstück der Stadtteilschule Arheilgen, dem Feldweg Im Fiedlersee, und den Randwegen des Wohngebietes Arheilgen-Südost im Osten und Süden bis zur Frankfurter Landstraße, wird aufgehoben.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage 2021/0043 vom 18.02.2021:

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans A 39 – Arheilgen Südost – wurde am 22.02.2007 gefasst. Mit dem Bebauungsplan „...soll gesichert werden, dass es über den Bestand hinaus nicht zu wesentlichen Nachverdichtungen im Umfeld der Firma Merck kommt. So ist die Zielsetzung des Bebauungsplans Planungsrecht zu schaffen, durch das die derzeitige Struktur des Wohngebietes festgeschrieben wird.“

Diese Zielsetzung berücksichtigte die damaligen Erkenntnisse aus dem Gutachten des TÜV-Nord (Gutachten zur Verträglichkeit des Betriebsbereichs der Merck KGaA mit den Planungen in dessen Umfeld unter dem Gesichtspunkt des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie) vom Juni 2006 sowie die daraufhin getroffene gemeinsame Vereinbarung zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt, dem Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt) und der Merck KGaA zur gegenseitigen Rücksichtnahme im sog. Planungsbereich.

Seit der Seveso-II-Richtlinie (RL 96/82/EG vom 09.12.1996, novelliert durch RL 2003/105/EG vom 16.12.2003), besteht bei raumbedeutsamen Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, die Verpflichtung zur Wahrung eines angemessenen Abstandes zwischen dem Betriebsbereich und schutzwürdigen Nutzungen in dessen Umfeld. Da die Richtlinie und deren Umsetzung in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) keine konkreten Vorgaben für die Angemessenheit des Abstandes enthielten, wurde durch das Gutachten des TÜV-Nord im konkreten Fall der angemessene Abstand (Achtungsabstand) um den Betriebsbereich der Merck KGaA ermittelt.

Mit Urteil vom 15. September 2011 (Az. C-53/10) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie 96/82/EG (sog. Seveso-II-Richtlinie) klargestellt, dass das Gebot der Berücksichtigung angemessener Abstände zwischen Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen nicht nur bei der Bauleitplanung im Rahmen des § 50 BImSchG, sondern gegebenenfalls auch bei der Erteilung einer Baugenehmigung zu beachten ist (Einzelfallprüfung). Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 20. Dezember 2012 können die unionsrechtlichen Bestimmungen bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich über das in § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthaltene Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme berücksichtigt werden.

Mit Wirkung zum 1. Juni 2015 ist die Seveso-II-Richtlinie durch Art. 32 der am 13. August 2012 in Kraft getretenen Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) aufgehoben worden.

Die Gesetzesänderungen zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht, insbesondere im BImSchG und der Störfallverordnung (12. BImSchV), sind für die betroffenen Unternehmen (Störfallbetriebe) mit neuen, weiterreichenden Pflichten verbunden, wie z. B. Anzeige-, Mitteilungs-, Informations- und Genehmigungspflichten, um mögliche Gefahren durch Störfälle für die menschliche Gesundheit in der Nachbarschaft abzuwehren.

Des Weiteren ist zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) die Genehmigungsfreistellung für Wohnbauvorhaben von mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche, für öffentlich zugängliche Gebäude mit mehr als 100 Besuchenden gleichzeitig und für Tageseinrichtungen für Kinder aus dem Anwendungsbereich herausgenommen worden.

Damit ist insgesamt gewährleistet, dass bei allen Bauvorhaben, auch in Gebieten nach § 34 BauGB, die als Schutzobjekt im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie zu behandeln sind, eine Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt, welche auch die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie umfasst.

Aus diesen Gründen besteht für die Aufstellung eines Bebauungsplans im Südosten von Arheilgen keine Planerfordernis mehr. Das Bauleitplanverfahren A 39, eingeleitet durch den

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan A 39 – Arheilgen Südost – vom 22.02.2007 (MV-Nr. 2006/0727), einschließlich des Planverfahrens A 39.1 (Teilbereich des A 39), wird nicht weiter verfolgt. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan vom 22.02.2007 ist daher aufzuheben.

Dezernat III:

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin